



WST1-KB-606/018-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	22. April 2026

Betrifft

NUA-Abfallwirtschaft GmbH - Setzmaschine - Anlage zur Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen von Schlacken - Standort: Marktgemeinde Hohenruppersdorf (GF), KG Hohenruppersdorf, Gst.Nr. 2928/1, 2928/2, 2930/1, 2930/2, 2930/3, 2930/4, 2930/5, 2931/1, 2931/2, 2933, 2936, 2937/1, 2937/2, 2940/1, 2940/2, 2941, 2943, 2944, 2945, 5364; IPPC Anlage 5.3 lit.b.iii, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 17.10.2023, WST1-KB-606/011-2023, wurde der NUA-Abfallwirtschaft GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung durch Erweiterungen einer bereits bestehenden Behandlungsanlage zur Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen aus Schlacken (Setzmaschine) im Bereich der Verfüllabschnitte VA14 und VA15 der Reststoffdeponie auf Gst.Nr. 2928/1, 2928/2, 2930/1, 2930/2, 2930/3, 2930/4, 2930/5, 2931/1, 2931/2, 2933, 2936, 2937/1, 2937/2, 2940/1, 2940/2, 2941, 2943, 2944, 2945, 5364, KG Hohenruppersdorf, Marktgemeinde Hohenruppersdorf, erteilt.

Mit Eingabe vom 23.12.2025 langte ein Ansuchen um Genehmigung der Änderungen bzw. Erweiterung der Betriebsanlage durch

- zusätzliche Behandlungsmaschinen und Fördereinrichtungen
- den Tausch von gleichwertigen Maschinen
- die Erhöhung der Gesamtkapazität
- die Einbindung von CO₂ in den zu deponierend bzw. auch als Recyclingbaustoff (IGK) ausgehenden Stoffstrom

ein.

In den Antrag und die Projektunterlagen kann

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Mittwoch, dem 03.06.2026 beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z

